

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **Golfplatz Gut Bissenmoor GmbH**, Golfparkallee 11, 24576 Bad Bramstedt
-nachfolgend GmbH/Betreiber genannt-

§ 1 Vorbemerkungen

Die Golfplatz Gut Bissenmoor GmbH ist Betreiberin der Golfanlage Gut Bissenmoor. Dort ist auch der Golf & Country Club Gut Bissenmoor e.V. – nachfolgend Verein genannt- beheimatet, der zur Durchführung seines Spielbetriebes zur Mitbenutzung der Golfanlage berechtigt ist.

Die Golfanlage umfasst einen 18-Loch-Meisterschaftsplatz, einen 9-Loch-Akademiegolfplatz, eine Driving Range nebst verschiedenen Übungsanlagen das Caddyhaus, sowie das Golf-Clubhaus - im folgenden Golfanlage genannt. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die jeweiligen Nutzer im Rahmen ihrer Spielrechtsverträge. Diese AGB's sind Inhalt des jeweils abgeschlossenen Spielrechtsvertrages.

§ 2 Persönliche Rechte

Die Rechte und Pflichten aus dem Spielrechtsvertrag gelten nur für den jeweiligen Spielrechtsinhaber persönlich.

§ 3 Spielrecht

Der Betreiber gewährt dem Spielberechtigten nach Zahlung der Spielrechtsgebühr folgende Rechte:

Nutzung der vorstehend beschriebenen Golfanlage im Rahmen des von ihm abgeschlossenen Spielrechtsvertrages auf der Grundlage der jeweils geltenden Spiel-, Platz-, Wettspiel- und Hausordnungen des Betreibers und des Vereins sowie der Golfetikette und den Golfregeln des DGV's .

3.1

Die mit dem jeweiligen Spielrechtsvertrag erworbenen Spielrechte können auf dem 18-Loch Meisterschaftsplatz nur gegen Nachweis der Platzreife oder eines Handicaps, jeweils bescheinigt durch den Clubausweis des DGV's oder einer vom DGV anerkannten Golforganisation, nach Zahlung der jeweiligen Spielrechtsgebühr ausgeübt werden.

3.2

Der 9-Loch- Akademieplatz ist ohne Platzreife oder Handicap nutzbar.

3.3.

Die Nutzung sämtlicher Übungsanlagen, wie Driving Range, Putting- und Übungsgreens, sowie die Nutzung der Clubhausanlagen sind in der Spielrechtsgebühr enthalten. Übungsbälle, Trolleys, Leihschläger und- bags können zu den jeweils geltenden Tarifen erworben werden.

3.4

Das Jahresspielrecht gegen Greenfeetickets. Vor Ausübung des Spielrechts ist im Sekretariat das Greenfeeticket abzufordern und sichtbar am Golfbag anzubringen.

Nach Verbrauch des Kontingents besteht ein Spielrecht zum Spielen gegen 10% ermäßigtes Tagesgreenfee.

3.5

Uneingeschränkt Spielberechtigte sind berechtigt mit Gästen zu einem Greenfee-Rabatt von € 10,00 auf das 18-Loch Greenfee bzw. € 5,00 auf das 9-Loch Greenfee zu spielen.

3.6

Die Fernspielberechtigungen setzt einen mindestens 150 Kilometer vom Golfplatz Gut Bissenmoor entfernten Wohnsitz voraus. Die Greenfee-Ermäßigung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebühren. Die Ausgabe des DGV-Ausweises und die Führung des Handicaps erfolgt durch den Betreiber unter der Bezeichnung „Golfakademie Gut Bissenmoor“.

3.7

Bei Firmenspielberechtigungen ist das Unternehmen verpflichtet, dem Betreiber mit Unterzeichnung des Spielberechtigungsvertrages schriftlich mitzuteilen, welche Personen das Spielrecht ausüben.

3.7.1

Zur Ausübung des Spielrechts können maximal fünf Personen bestimmt werden.

3.7.2

Die vom Firmenmitglied zur Ausübung des Spielrechts bestimmten Personen sind der Ordnungsgewalt von Betreiber und Verein unterworfen. Diese sind berechtigt das erteilte Spielrecht gegenüber der vertragschließenden Firma zu widerrufen.

3.7.3

Das Recht der benannten Personen, das Spielrecht auszuüben endet mit Beendigung der Firmenspielberechtigung.

3.7.4

Wird vom Vertragspartner kein Spielberechtigter bestimmt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung für mindestens ein Spielrecht bestehen.

3.8

Die Familienspielberechtigung ist gültig bis ein Elternteil das 45. Lebensjahr erreicht hat.

3.9

Der Spielberechtigte verpflichtet sich, vor jeder Golfrunde im Sekretariat des Betreibers seine Absicht, sein Spielrecht auszuüben, anzuzeigen.

3.10

Der jeweilige Spielrechtsvertrag mit der GmbH wird durch eine **Mitgliedschaft** des Spielberechtigtem, bei Firmenspielrechtsverträgen durch Mitgliedschaften der Firma und der jeweils Spielberechtigten im Golf & Country Club Gut Bissenmoor e.V. ergänzt.

3.11

Der Golf & Country Club Gut Bissenmoor e.V. ist für den Spielbetrieb auf dem 18-Loch Meisterschaftsplatz und alle gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Golfanlage verantwortlich und vertritt insoweit die Interessen der Golfanlage gegenüber allen relevanten Sportverbänden insbesondere gegenüber dem DGV und dem GVSH. Mitglieder erhalten auf der Grundlage Ihres Spielrechtsvertrages und der Satzung des Vereins ihre DGV-Ausweise.

Spielberechtigte können nur als Vereinsmitglieder an vereinsinternen Turnieren und den gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Als Mitglied im Verein wird vom Verein die Vorgabe des Spielberechtigten geführt.

Die Mitgliedschaft im Golf & Country Club Gut Bissenmoor e.V. muss separat beantragt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist zusätzlich zur Spielrechtsgebühr zu entrichten.

3.12

Spielberechtigte **Nichtvereinsmitglieder** erhalten ihren DGV-Ausweis von der GmbH. Die GmbH führt die Vorgabe der Nichtvereinsmitglieder. **Spielrechtsverträge ohne Mitgliedschaft im Golf & Country Club Gut Bissenmoor e.V. sind nur einmalig möglich.**

3.13

Eine temporäre Einschränkung des Spielrechts kann sich ergeben durch vom Betreiber veranstaltete Turniere, weil der Spielberechtigte nicht teilnimmt sowie durch Wetter, jahreszeitliche Pflege oder reparaturbedingte Platzsperre oder durch Mitbenutzung der Golfanlage durch dritte Personen, denen der Betreiber dies gestattet hat, z.B. gegen Greenfee.

3.14

Der Betreiber hat das Recht, die Golfanlage während der Laufzeit des Spielberechtigungsvertrages in seinem Ermessen zu gestalten, zu ändern und zu erweitern oder aus- und umzubauen.

§ 4 Dauer der Spielberechtigung/Kündigung/Außerordentliche Kündigung

Der Spielrechtsvertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende, bei Vertragsbeginn nach dem 1.4. ist die Kündigung erstmals zum 31. Dezember des Folgejahres möglich. Wird der Spielrechtsvertrag nicht von einer Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt, so verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr zu den dann geltenden Konditionen.

Der 3-monatigen Schnupperspielrechtsvertrag endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf

Der Spielrechtsvertrag kann vorzeitig nur durch außerordentliche Kündigung und nur aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt in jedem Fall bei gravierenden Verstößen gegen die wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragsschließenden vor. Ein berechtigter Grund für den Betreiber liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Spielberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Spielberechtigungsvertrag nicht nachkommt
- er von der Gesellschaft diesbezüglich zweimal gemahnt worden ist
- nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Zahlungseingang bei der Gesellschaft nach Zugang der 2. Mahnung zu verzeichnen ist.

§ 5 Spielgebühr

1. Für die Gewährung des Spielrechts zahlt der Spielberechtigte an den Betreiber eine Spielrechtsgebühr gemäß der jeweils geltenden Preisliste. Die Spielrechtsgebühr enthält die zurzeit gültige Umsatzsteuer. Ändert sich die Umsatzsteuer, ist der Betreiber berechtigt das Nutzungsentgelt entsprechend zu erhöhen. Bei Neuabschluss eines Vertrages wird die Spielrechtsgebühr zwei Wochen nach Vertragsschluss fällig. Im Übrigen ist die Spielrechtsgebühr zum 1. Januar eines Jahres zu zahlen. Die Spielrechtsgebühr wird grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Spielberechtigte verpflichtet sich, dem Betreiber ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift trägt der Spielberechtigte die dem Betreiber von der Bank in Rechnung gestellten Gebühren, sowie eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00 €.
2. Sofern die vereinbarte Spielgebühr nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit eingezogen werden konnte, und von dem Spielberechtigten auch nicht anderweitig beglichen wurde, hat der Betreiber das Recht, in einer schriftlichen Mahnung ein vorläufiges Spielrechtsverbot auszusprechen.
3. Der Spielberechtigte kann die Zahlung der Spielgebühr weder mindern, noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt—unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht. Der Spielberechtigte kann gegen Ansprüche des Betreibers nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Spielberechtigten auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Personenbezogene Daten / Datenschutz

Folgende Daten werden unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO erhoben, verarbeitet bzw. genutzt:-
Vorname,

Nachname,- Geburtsdatum,- Geschlecht,- Anschrift,- Telefon, E-Mail-Anschrift, Abschlussdatum, Angaben im
Vorgabenstammblatt.

Dem Spielberechtigten ist bekannt, dass die Datenverarbeitung u. a. die allgemeine Spielberechtigungsverwaltung bzw. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebes umfasst. Um der Informationspflicht des Verantwortlichen gem. Art. 13+14 DSGVO nachzukommen hat der Betreiber die notwendigen Information in einer gemeinsam mit dem Golf & Country Club Gut Bissenmoor e.V. gemeinsam verfassten Datenschutzerklärung zusammengestellt. Die Erklärung ist dem Spielrechtsvertrag beigelegt, und kann im Sekretariat und auf Homepage des Golfplatz Gut Bissenmoor eingesehen werden.

Die Golfclub Gut Bissenmoor GmbH ist im Internet des Deutschen Golfverbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das u. a. die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Spielergebnisse und Vorgaben erfolgt. Die allgemeinen Mitgliedschaftsregeln des Deutschen Golfverbandes (AMR) regeln die Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV (dort Ziffer 18), die im Sekretariat des Betreibers und im Internet unter www.golfpunkt.de/dgv eingesehen werden können.

Der Spielberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziffer 18 Absatz 2 der AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV sowie dem Landesgolfverband übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der Golfplatz Gut Bissenmoor GmbH, dem Landesverband und dem DGV verarbeitet werden.

Darüber hinaus willigt der Spielberechtigte in die Bekanntgabe der aktuellen DGV-Vorgaben durch Aushang gemäß DGV-Vorgabensystem ein. Der Spielberechtigte hat jederzeit die Möglichkeit, vom Betreiber Auskunft für die Verwendung seiner Daten zu erhalten.

Die Daten werden nach Beendigung des Spielrechtsvertrages mit Ausnahme der Daten, die das Rechnungswesen und das Vorgabenstammblatt betreffen, die einer Lösungsfrist unterliegen, gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich die vorstehend abgegebene Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Die GmbH behält sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die GmbH verpflichtet sich, dem Spielberechtigten die jeweils geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Textform unverzüglich bekannt zu geben. Der Spielberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen diesen widersprechen. Widerspricht der Spielberechtigte nicht fristgerecht gelten die geänderten als angenommen.

§ 8 Haftung

Die Nutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden des Spielberechtigten, gleichgültig an welchem Rechtsgut, insbesondere an Körper, Gesundheit, Leben, Vermögen, haftet der Betreiber nicht, es sei denn, der Schaden beruht auf grob fahrlässiges, vorsätzliches Verhalten des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Sonstiges

Für den Fall, dass der Betreiber seine Rechte an der Golfanlage an einen Dritten überträgt und dieser vorbehaltlich in sämtliche Rechte und Pflichten des Betreibers aus dem Spielrechtsvertrag eintritt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt der Übertragung des Spielrechtsvertrages auf den Dritten zu.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen des Spielberechtigungsvertrages unwirksam sein oder werden oder der Spielberechtigungsvertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.